

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/acea4149-6023-33c4-9ad1-4fa6cb73ef25>

Bibliografie	
Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 218b StGB - Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung

(1) ¹Wer in den Fällen des [§ 218a Abs. 2](#) oder [3](#) eine Schwangerschaft abbricht, ohne dass ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des [§ 218a Abs. 2](#) oder [3](#) gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in [§ 218](#) mit Strafe bedroht ist. ²Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des [§ 218a Abs. 2](#) oder [3](#) zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in [§ 218](#) mit Strafe bedroht ist. ³Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder 2 strafbar.

(2) ¹Ein Arzt darf Feststellungen nach [§ 218a Abs. 2](#) oder [3](#) nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den [§§ 218](#) oder [219b](#) oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach [§ 218a Abs. 2](#) und [3](#) zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

